



# Eltern & Kind Tarife 2026

Förderungen  
Ermäßigungen  
Versicherungs-  
leistungen



LAND  
SALZBURG



Liebe Salzburger Eltern,  
liebe Familien,

Sie leisten jeden Tag Großartiges. Mit der Geburt eines Kindes verändern sich Alltag, Verantwortung und oft auch die finanzielle Planung grundlegend. Gerade in dieser Phase ist es besonders wichtig, verlässliche Informationen und einen möglichst einfachen Zugang zu Unterstützungsleistungen zu erhalten.

Diese Broschüre bietet einen kompakten und praxisnahen Überblick über Förderungen, Ermäßigungen und Leistungen der Sozialversicherung sowie über zentrale Themen wie Kinderbetreuung, Gesundheit und Pflege, Unterhalt, Ausbildung und Beruf, Wohnen und soziale Absicherung. Die Broschüre gibt Orientierung und zeigt, welche Unterstützungen in unterschiedlichen Lebenssituationen zur Verfügung stehen.

Als Land Salzburg setzen wir bewusst auf wirksame Entlastung für Familien - durch gezielte Fördermaßnahmen, den kontinuierlichen Ausbau der Kinderbildungs- und Betreuungsangebote sowie durch Beratung, die rasch und unbürokratisch weiterhilft. Unser Anspruch ist klar: Familien sollen sich auf verlässliche Strukturen und transparente Informationen verlassen können.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die zuständigen Stellen und Einrichtungen kompetent zur Seite. Bitte nutzen Sie diese Angebote, damit Unterstützung dort ankommt, wo sie gebraucht wird.


Mit herzlichen Grüßen

Wolfgang Fürweger  
Landesrat




# Aus der Sozial- abteilung des Landes

Liebe Eltern, liebe Familien,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über sämtliche Sozialleistungen des Landes und des Bundes geben sowie Ihnen Orientierung bieten.

Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständigen Stellen und Einrichtungen , die jeweils am Ende eines Informationsblocks angegeben sind. Die konkreten Kontaktdaten finden Sie dazu im Anhang.






Nützen Sie gerne auch die Informationsseiten des Landes Salzburg ([www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)) und des Bundes ([www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)).

 Beachten Sie auch die Begünstigungen für Menschen mit Behinderungen, diese sind mit folgendem Symbol gekennzeichnet . Auskunft erteilen auch die angeführten Institutionen , sofern nicht extra angeführt.

Mit den besten Wünschen

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Sozialabteilung des Landes Salzburg

## Zeichenerklärung:

-  Information und zuständige Stelle
-  Lesens- und Wissenwertes
-  siehe auch
-  Antragstellung hier möglich
-  für Menschen mit Behinderungen

Familienförderung &  
Kinderbetreuung

---

Unterhalt

---

Gesundheit & Pflege

---

Ausbildung & Job

---

Unterwegs

---

Soziale (Ver)sicherung

---

Wohnen & Hausstand

---

Sich beraten lassen

- 8 Wochengeld
- 9 Finanzielle Hilfen
- 10 Familienbeihilfe
- 12 Familienhärteausgleich
- 13 Kinderbetreuung
- 16 Tageseltern
- 17 Kinderbetreuungsbeihilfe
- 18 Kinderbetreuungsgeld
- 20 Familienpass



- 
- 22 Kindesunterhalt
  - 23 Unterhaltsabsetzbetrag
  - 24 Unterhaltsvorschuss



- 
- 27 Hilfsmittel/Heilbehelfe
  - 29 Krankenbehandlung
  - 30 Krankengeld
  - 31 Krankes Kind zuhause
  - 32 Familienhilfe
  - 33 Familienhospizkarenz
  - 34 Pflegegeld
  - 36 Pflegefreistellung
  - 38 Rezeptgebühr



- 
- 40 Alleinerziehende Alleinverdienende
  - 41 Weiterbildungszeit
  - 42 Ferialjob
  - 44 Lehrlingseinkommen
  - 45 Schülerbeihilfen
  - 46 Schulveranstaltungen
  - 47 Selbsterhalterstipendium
  - 48 Studienbeihilfe



- 
- 52 Schulfahrtbeihilfe
  - 53 Schülerfreifahrt Lehrlingsfreifahrt
  - 54 Bahn fahren
  - 55 Stadtbusse Salzburg
  - 56 Reisepass



- 
- 58 Selbstversicherung
  - 59 Mitversicherung
  - 60 Arbeitslosengeld
  - 61 Notstandshilfe
  - 62 Sozialunterstützung
  - 65 Waisenpension



- 
- 68 Wohnbauförderung
  - 68 Wohnbeihilfe (Mietzuschuss)
  - 70 ORF-Beitrag



- 
- 72 Behörden
  - 74 Broschüren/Infos





# Familienförderung & Kinderbetreuung

- Wochengeld
- Finanzielle Hilfen
- Familienbeihilfe
- Familienhärteausgleich
- Kinderbetreuung
- Tageseltern
- Kinderbetreuungsbeihilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Eltern-Kind-Gruppen
- Familienpass



# Wochengeld

Das Wochengeld wird von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern (in der Regel der Österreichischen Gesundheitskasse - ÖGK) während des Mutterschutzes ausgezahlt. Es dient als Ersatz für den Lohn bzw. Gehalt. Es wird für die Dauer der Schutzfrist gezahlt. Dies sind in der Regel 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und 8 Wochen nach der Geburt (bei Frühgeburten, Mehrlingen oder Kaiserschnitt verlängert sich diese Frist).

8

**Unselbstständig Erwerbstätige.** Das Wochengeld wird gemäß dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate berechnet. Dabei werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt.

**Selbständige und Bäuerinnen.** Selbstständige Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind und Bäuerinnen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind, bekommen eine Geldleistung in der Höhe von 72,18 (Wert für 2026) Euro pro Tag. Neben dem Wochengeld kann bei der SVS auch Mutterschaftsbetriebshilfe beantragt werden, um den Betrieb während der Schutzfrist aufrechtzuerhalten.


**Freie Dienstnehmerinnen.** Freie Dienstnehmerinnen erhalten Wochengeld entsprechend jenem Jahresnettoeinkommen, welches auf Basis der Bruttomonatsbezüge der letzten drei Monate errechnet wird.

**Geringfügig Beschäftigte.** Geringfügig beschäftigte Frauen in Österreich erhalten Wochengeld während des Mutterschutzes, sofern sie selbstversichert sind. Der Fixbetrag beträgt 2026 täglich 12,19 Euro. Ohne Selbstversicherung (nur Unfallversicherung) besteht kein Anspruch auf Wochengeld.

**Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld.** Wenn zu Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wird, besteht Anspruch auf Wochengeld.



 [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

 [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at)

## Finanzielle Hilfen

9

**Voraussetzungen.** Bei Antragstellung sind ein gültiger dauerhafter Aufenthaltstitel (für Drittstaatsangehörige) oder eine gültige Anmeldebescheinigung vorzulegen (für EU-/EWR-/Schweizer Bürger).

Das Antragsformular ist auch direkt im Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen erhältlich (Tel. 0662 8042 5420) oder kann per Mail angefordert werden ([jugend-familie@salzburg.gv.at](mailto:jugend-familie@salzburg.gv.at)).

**Einmalige Hilfe für werdende Mütter.** Schwangere Frauen, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe von 300 Euro bzw. 600 Euro beantragen. Das Formular für diese Unterstützung gibt es nicht online, da hierfür eine Beratung bei einer Sozialarbeiterin Voraussetzung ist. Die Antragstellung erfolgt frühestens zwölf Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.

### **Wichtig:**

Der Antrag muss vor der Geburt gestellt werden.

**Zu beachten.** Die Förderung wird grundsätzlich auf das von der antragstellenden Person angegebene Konto überwiesen. Unrechtmäßig bezogene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen.

### **Einmalige Unterstützung nach der Geburt**

**(in Ausnahmefällen).** In Ausnahmefällen können Mütter nach der Geburt, innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes, eine einmalige Unterstützung von 400 Euro bekommen. Das gilt für Mütter ohne Anspruch auf Familienleistungen, wie zum Beispiel für Asylwerberinnen oder ausländische Studentinnen.



**Familienförderung für Mehrlingsgeburten.** Die Geburt von Mehrlingen ist neben der mehrfachen Freude auch immer mit erheblichen Zusatzkosten verbunden. Deshalb kann eine einmalige Unterstützung von 700 Euro pro Kind innerhalb der ersten zwei Lebensjahre (jedenfalls bis vor dem zweiten Geburtstag) der Kinder beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind Eltern (-teile) bzw. Erziehungsberechtigte oder Obsorgeberechtigte (z. B. Pflegeeltern oder Adoptiveltern) nach der Geburt von Mehrlingen mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg.

10 **Terminvereinbarung:**  
Montag: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr  
Mittwoch: 10:00 - 12:00 Uhr

 **Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen**  
Tel. 0662 8042 5421

## Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn

- Ihr Lebensmittelpunkt in Österreich liegt und
- das Kind mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder Sie überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

**Staatsbürgerschaft/Aufenthaltsstatus.** Österreichische Staatsbürger, EU-Bürger mit Aufenthaltsrecht oder Drittstaatsangehörige mit entsprechender Aufenthaltsberechtigung sind anspruchsberechtigt.

**Keine Doppelbezüge.** Es darf keine gleichartige Leistung aus dem Ausland bezogen werden. Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich bis zum 24. Geburtstag des Kindes gewährt.

Für volljährige Kinder gelten zusätzliche Voraussetzungen:

- Das Kind muss sich in einer Berufsausbildung befinden (z. B. Schule, Lehre, Studium).
- Ab dem 20. Lebensjahr darf das zu versteuernde Einkommen des Kindes 17.212 Euro pro Jahr nicht überschreiten.



### Familienbeihilfe mtl. \*

■ ab Geburt	€ 138,40
■ ab 3 Jahren	€ 148,00
■ ab 10 Jahren	€ 171,80
■ ab 19 Jahren	€ 200,40


\*Der Kinderabsetzbetrag von 70,90 Euro ist zum Grundbetrag hinzuzurechnen (Finanzamt).

### Geschwisterstaffelung

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich:

■ für 2 Kinder um monatlich	€ 8,60
■ für 3 Kinder um monatlich	€ 21,10
■ für 4 Kinder um monatlich	€ 32,10
■ für 5 Kinder um monatlich	€ 38,90

11

Der  Zuschlag für ein Kind mit Behinderungen beträgt 189,20 Euro pro Monat.


**Antragstellung.** Die Familienbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Die Auszahlungen erfolgen jeweils um den 6. bis 8. des Monats bis zum 7. Dezember 2026.



# Familienhärteausgleich

Unverschuldet in Not geratene Familien und alleinstehende Personen, die Familienbeihilfe beziehen, sowie werdende Mütter und Eltern können eine einmalige finanzielle Überbrückungshilfe erhalten.

Diese Hilfe wird durch das Bundesministerium für Familie und Jugend gewährt. Eine Hilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn

- eine unverschuldete Notsituation (Todesfall, Krankheit,  Behinderung, Naturkatastrophe etc.) eingetreten ist und
- eine solche auch mit allen gesetzlich zustehenden Leistungen (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Unterhaltsanspruch,...) nicht bewältigt werden kann,
- eingetretene Schäden nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

12

**Einmalzahlung.** Es werden nur Überbrückungshilfen und keine Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt gewährt.

**Antrag.** Dieser ist einzubringen bei:

Bundeskanzleramt

Abteilung V/4, Familienhärteausgleich

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

 [Familienhilfe@bka.gv.at](mailto:Familienhilfe@bka.gv.at)

**Hinweis.** Die finanzielle Überbrückungshilfe muss zweckgemäß verwendet werden oder ist andernfalls inkl. Zinsen zurückzuzahlen.

 [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)

Tel. 0800 240 262

(Montag bis Donnerstag, 9:00 - 15:00 Uhr)

# Kinderbetreuung



Eltern stehen zur Unterstützung in der Kinderbetreuung institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wie Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen, Kindergärten und Horte sowie Tageseltern zur Verfügung.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden von öffentlichen Rechtsträgern (z.B. Gemeinden) oder privaten (z.B. Vereine, Betriebe) betrieben.

Die Rechtsträger haben die Tarife - innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Mindest-/Höchstbeiträge) selbst festzulegen.

13

Die gesetzlichen Mindest- bzw. Höchstbeiträge (pro Monat, Ganztagesbetreuung, ohne Verpflegung):

■ <b>Mindestbeitrag bis zum 3. Lebensjahr</b>	<b>€ 85,00</b>
■ <b>Maximalbeitrag bis zum 3. Lebensjahr</b>	<b>€ 440,00</b>
■ <b>Maximalbeitrag ab dem 3. Lebensjahr öffentliche Rechtsträger (Gemeinden)</b>	<b>€ 360,00</b>
■ <b>Maximalbeitrag ab dem 3. Lebensjahr private Rechtsträger</b>	<b>€ 440,00</b>

**Zuschuss.** Das Land Salzburg gewährt pro Monat und Kind folgende Zuschüsse (direkt an den Rechtsträger):

## Elternbeitragsersatz 20h-Betreuung

(Vollendung des 3. Lebensjahres bis 01.09.):

■ <b>Öffentliche Rechtsträger (Gemeinden)</b>	<b>€ 100,00</b>
■ <b>Private Rechtsträger</b>	<b>€ 190,00</b>

## Besuchspflicht 20h Betreuung

(Vollendung des 5. Lebensjahres bis 31.08.):

■ <b>Öffentliche Rechtsträger (Gemeinden)</b>	<b>€ 90,00</b>
■ <b>Private Rechtsträger</b>	<b>€ 190,00</b>

Tarife gültig ab 1.9.2026




## Kinderbetreuungsfonds

Salzburger Eltern können um einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten ansuchen, wenn sie folgende Einkommensgrenze nicht überschreiten:

■ Alleinerziehende/r und Familien mit 1 Kind - netto	€ 2.479,75
■ jedes weitere Kind	€ 610,40

14

 Anspruchsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung im Bundesland Salzburg besuchen und deren Einkommen eine bestimmte, je nach Familiengröße unterschiedliche Grenze nicht überschreitet. Diese errechnet sich aus den Einkünften der drei Kalendermonate vor der Antragstellung.

- Der Hauptwohnsitz der Familie muss sich im Bundesland Salzburg befinden.
- Während des Bezuges einer „Kinderbetreuungs-Beihilfe des AMS“ kann die Förderung aus dem Kinderbetreuungsfonds des Landes Salzburg nicht bezogen werden.

Das Antragsformular ist direkt im Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen erhältlich oder kann per Mail angefordert werden ([jugend-familie@salzburg.gv.at](mailto:jugend-familie@salzburg.gv.at)). Tel. 0662 8042 5420

## Weitere Förderungen zur Kinderbetreuung

- Beitragsfreie Kinderbetreuung für drei Betreuungsjahre vor Schuleintritt
- Familienpaket - Land Salzburg
- Kinderbetreuungs-Beihilfe des AMS
- Kinderbetreuungsunterstützung für Studierende
- Unterstützung für Ferienbetreuung für Alleinerziehende
- Zuschuss zur Kinderbetreuung durch den Betrieb

[www.salzburg.gv.at/familienkassa.pdf](http://www.salzburg.gv.at/familienkassa.pdf)

[www.salzburg.gv.at/forumfamilie](http://www.salzburg.gv.at/forumfamilie)

**20-Stunden Beitragsfrei:** Für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres (01.09.) das dritte Lebensjahr vollendet haben, übernimmt das Land Salzburg den Elternbeitrag für 20 Wochenstunden in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und bei Tageseltern.



**Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr.** Im letzten Jahr vor der Schulpflicht ist der Besuch in Kindergärten und alterserweiterten Gruppen für 20 Wochenstunden grundsätzlich vormittags für Kinder, die bis zum 31. August ihr 5. Lebensjahr vollenden, gratis.

**i** Gemeindeamt

**i** Referat Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Tel. 0662 8042 5415 oder 2698

und

**i** Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen

Tel: 0662 8042 2117



# Tageseltern

Tagesmutter, Tagesvater (Tageseltern): eine natürliche Person, die allein, regelmäßig und entgeltlich grundsätzlich tagsüber im eigenen Haushalt oder in anderen ihr ausschließlich zur Verfügung stehenden grundsätzlich privaten, möglichst barrierefreien Räumlichkeiten Tageskinder oder in den Räumlichkeiten eines Betriebs Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebs (Betriebstageseltern) oder in den Räumlichkeiten einer Gemeinde Tageskinder unter Berücksichtigung des Bildungsauftrages betreut.

16

**Tarife.** Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Tageseltern-Rechtsträger festgelegt, wobei auch hier die Mindest- bzw. Maximalbeträge wie bei den institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten.

# Kinderbetreuungs- beihilfe



Das Arbeitsmarktservice (AMS) gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für die Unterbringung eines Kindes in einer Betreuungseinrichtung, sofern das Kind jünger als 15 Jahre ist und im gemeinsamen Haushalt lebt (Kinder mit Behinderungen jünger als 18 Jahre).

Die Höhe der Förderung beträgt monatlich max. 300 Euro, ist gestaffelt und hängt unter anderem vom Bruttoeinkommen ab. Gefördert wird die ganztägige, halbtägige und stundenweise Betreuung (z.B. Kindergarten, Hort, Tageseltern, etc.).

Folgende Einkommensgrenzen (monatliches Bruttoeinkommen) dürfen nicht überschritten werden:

---

■ für Alleinlebende	€ 2.700 (brutto)
---------------------	------------------

---

**Beachten Sie:** Als Einkünfte gelten jede Art des Erwerbseinkommens, auch Alimente, Arbeitslosengeld und diverse Beihilfen.

**Dauer.** Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) auf bis zu 156 Wochen ausgeweitet werden.

Die Förderung wird insbesondere gewährt, wenn

- eine Arbeit aufgenommen wird,
- an einem Kurs des AMS teilgenommen wird,
- eine bisherige Betreuungsperson ausfällt,
- Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungsform erforderlich machen,
- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtern haben.



# Kinderbetreuungsgeld

Es gibt zwei Systeme. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird im Unterschied zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auch jenen Personengruppen gewährt, die nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind bzw. waren.

Voraussetzungen für den Bezug:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe
- Gemeinsamer Haushalt bzw. identer Hauptwohnsitz mit dem Kind
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Lebensmittelpunkt sowie rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Einhalten der Zuverdienstgrenzen

18

## Pauschales Kinderbetreuungsgeld-Konto

**(Tarife 2026):** Von 17,65 Euro bis 41,14 Euro täglich (Höhe je nach Bezugsdauer). Diese liegt zwischen 365 und 851 Tage, wenn ein Elternteil allein das Kind betreut, und zwischen 465 bis 1.063 Tagen, wenn beide Elternteile die Betreuung übernehmen.

## Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Spezielle Anspruchsvoraussetzungen

 [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

Im Unterschied zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nur solchen Personen gewährt, die in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt haben. In diesen 182 Kalendertagen darf zudem neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen worden sein.

Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechter Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.



### TIPP

Unter gewissen Voraussetzungen können Sie zusätzlich einen Partnerschaftsbonus beantragen!

**i** [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

**i** [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**i** Infoline Kinderbetreuungsgeld  
Tel: 0800 240 014





# Familienpass

Die gemeinsame Zeit mit der Familie zu gestalten, stellt für Eltern zeitlich und finanziell immer häufiger eine Herausforderung dar. Der Salzburger Familienpass bietet daher ein großes und abwechslungsreiches Angebot an preisgünstigen Aktivitäten.

Der Familienpass ist kostenlos und kann über das zuständige Wohnsitzgemeindeamt bzw. für Familien aus der Stadt Salzburg beim Bürgerservice der Stadt Salzburg (Schloss Mirabell) beantragt werden.

20

**Voraussetzung.** Den Familienpass erhalten Familien, Allein-erziehende oder Lebensgemeinschaften und deren Kinder und Pflegekinder bis zum 18. Geburtstag, sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben.

**Ermäßigungen.** Sobald zumindest ein Erwachsener mit einem Kind ein im Familienpass integriertes Freizeitangebot in Anspruch nimmt, kommt die Ermäßigung zum Tragen.

## **Digitaler Familienpass in der Land Salzburg App.**

Mit der Aktivierung des digitalen Familienpasses können alle Vorteile unterwegs genutzt werden und man erhält Zugriff auf Gutscheine, Elternbriefe, Vorteilspartner und vieles mehr. Der Familienpass gilt auch als Ermäßigungsausweis für den Salzburger Verkehrsverbund. Dies gilt nicht im Bereich des Handels und bei gewerblichen Dienstleistern.

**Salzburger Familienjournal.** Von aktuellen Angeboten für Familienpass-Mitglieder über Tipps und Informationen zu unterschiedlichsten Familienthemen bis hin zu aktuellen Themen aus den Bereichen Jugend, Familie, Integration, Generationen. Vier Ausgaben pro Jahr gehen - selbstverständlich kostenlos - an all jene, die sich in ihrer Wohnsitzgemeinde den Salzburger Familienpass ausstellen lassen oder ein Abonnement bestellen.

**i** Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen  
Tel: 0662 8042 2117  
[www.salzburg.gv.at/familienpass](http://www.salzburg.gv.at/familienpass)

# Unterhalt

- Kindesunterhalt
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Unterhaltsvorschuss

# Kindesunterhalt

Eltern, die nicht mit ihrem Kind zusammen wohnen, müssen für den Unterhalt in Form von Geld (Alimente) aufkommen. Die Höhe des Geldunterhalts richtet sich unter anderem nach dem Alter des Kindes, Geschwisteranzahl und dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Die Gerichte bemessen den Unterhalt im Regelfall mit der Prozentregel.

## Kindesunterhalt pro Monat\*:

22

Alter des Kindes	Prozentregel**	Regelbedarf*	Unterhaltsobergrenze***
■ 0-3 Jahre	16	€ 360	€ 720
■ 3-6 Jahre	16	€ 360	€ 720
■ 6-10 Jahre	18	€ 460	€ 920
■ 10-15 Jahre	20	€ 560	€ 1.400
■ 15-20 Jahre	22	€ 700	€ 1.750
■ ab 20 Jahre	22	€ 800	€ 2.000

\* die Sätze werden jeweils zu Beginn des Jahres neu festgelegt

\*\* in % vom Nettoeinkommen für ein Kind ohne Geschwister


\*\*\* 2-fache (bis 10 Jahre) bzw. 2,5-fache des Regelbedarfs

**Abzüge.** Bei der Prozentregel gibt es Abzüge für Geschwister je nach Alter (1 bis 2 %) und für Ehepartnerinnen und Ehepartner bis zu 3 %.

**Ende des Unterhaltsanspruchs.** Es wird davon ausgegangen, dass ein Kind nach Abschluss seiner Ausbildung selbsterhaltungsfähig ist. Wird kein geeigneter Arbeitsplatz gefunden, muss für eine angemessene Dauer der Arbeitsuche weiter Unterhalt geleistet werden.

**Einkommen des Kindes.** Eigene Einkünfte des Kindes können den Unterhaltsanspruch reduzieren.

 **Kinder- und Jugendhilfe**

 **Gericht (Amtstag: jeden Di 8-12 Uhr)**

# Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf den so genannten Unterhaltsabsetzbetrag.



Der Unterhaltsabsetzbetrag wird ab dem Monat berücksichtigt, für den Unterhalt tatsächlich geleistet wird.

## Unterhaltsabsetzbetrag pro Monat:

■ für das 1. Kind	€ 38,00
■ für das 2. Kind	€ 56,00
■ für jedes weitere Kind	€ 75,00

23

**Antrag.** Der Unterhaltsabsetzbetrag ist beim Finanzamt zu beantragen. Diese Beträge werden bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

**Kürzung.** Werden gerichtlich oder behördlich festgesetzte Unterhaltszahlungen (siehe Kindesunterhalt) nur zum Teil geleistet, wird der Absetzbetrag entsprechend gekürzt.

**Ausland.** Für Kinder, die im Ausland leben, wird kein Unterhaltsabsetzbetrag gewährt.

# Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung) dient als Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen der Zahlungen nicht nachkommt.



Der Unterhaltsvorschuss wird jeweils für einen Zeitraum über 5 Jahre gewährt und wird maximal bis zum 18. Geburtstag ausbezahlt.

24

## Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltstitel

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach der festgelegten Unterhaltsverpflichtung (Beschluss, Vergleich, Urteil). Der Vorschuss ist nach oben hin begrenzt. Tarife 2026:

■ maximaler Unterhaltsvorschuss (mtl.)	€ 855,16
--	----------

## Unterhaltsvorschuss als Richtsatz

Ist die Festsetzung des Unterhalts nicht möglich (laufendes Unterhaltsverfahren) und in den Fällen, in denen der Verpflichtete längere Zeit unbekanntem Aufenthaltes oder in Haft ist, werden folgende monatliche Fixbeträge (gerundet) bezahlt:

■ 0 - 5 Jahre	€ 300
■ 6 - 13 Jahre	€ 428
■ ab 15 Jahre	€ 556

Jeder Unterhaltsvorschuss ist vom Unterhaltsverpflichteten zurückzubezahlen.

# Gesundheit & Pflege

- Hilfsmittel/Heilbehelfe
- Krankenbehandlung
- Krankengeld
- Krankes Kind zuhause
- Familienhilfe
- Familienhospizkarenz
- Pflegegeld
- Pflegefreistellung
- Rezeptgebühr



# Hilfsmittel/Heilbehelfe

Für die Anschaffung oder Instandsetzung von Hilfsmittel bzw. Heilbehelfe (Rollstühle, Schuheinlagen, Brillen etc.) leisten die Krankenkassen nach Verordnung der Ärztin bzw. des Arztes zum Teil Zuschüsse. Gewisse Hilfsmittel werden leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel werden bis zur jeweiligen satzungsmäßigen Höchstgrenze übernommen.

**Selbstbehalte.** Für Heilbehelfe und Hilfsmittel bezahlt man 10 % der Kosten selbst, mindestens aber 46,20 Euro (Wert 2026).

Für folgende Personen gibt es keinen Selbstbehalt:

- Kinder unter 15 Jahren
- Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter)
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Personen die aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze befreit sind, müssen jedoch weiterhin einen Selbstbehalt zahlen.
- Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden.

---

■ pro Heilbehelf mindestens	€ 46,20
-----------------------------	---------

---

**Mindestgebrauchsdauer.** Für die verschiedenen Heilbehelfe und Hilfsmittel ist eine Mindestgebrauchsdauer festgesetzt. Diese ist in der Krankenordnung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) festgelegt. Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner wissen über die Mindestgebrauchsdauer Bescheid.





# Krankenbehandlung

Die medizinische Behandlung ist für Versicherte weitgehend kostenfrei. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 7,65 % der Beitragsgrundlage (aufgeteilt in 3,87 % Arbeitnehmer- und 3,78 % Dienstgeberanteil). Die Höchstbeitragsgrundlage (HBG) wurde auf 6.930,00 monatlich festgelegt. Selbstständige (SVS) zahlen einen KV-Beitragsatz von 6,80 %.

Einige Krankenversicherungen (BVAEB, SVA oder SVB) verlangen Selbstbehalte bis zu 20 % der Behandlungskosten.

**Rezeptgebühr befreit sind:** Pensionsberechtigte mit Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage, Patientinnen und Patienten mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, Zivildienstler und deren Angehörige, Asylwerbende. Für jede versicherte Person wird bei der Krankenkasse ein Konto der bezahlten Rezeptgebühren geführt. Sobald die Summe der bezahlten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr 2 % des Jahresnettoeinkommens erreicht, tritt für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag eine Befreiung von der Rezeptgebühr ein.

Die Rezeptgebühr beträgt 7,55 Euro (Tarif: 2026).

**Spitalkosten.** Für max. 28 Tage Spitalsaufenthalt pro Jahr wird ein Selbstbehalt berechnet. Kommt es auf Grund einer Entbindung zum Krankenhausaufenthalt, müssen Versicherte (bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen) keine Kostenbeteiligung leisten.

**Zahnmedizinische Behandlung und Therapieangebote.** Für die Erstattung und die entsprechenden Selbstbehalte geben die Vertragskrankenkassen Auskunft.

**e-Card.** Die e-card ist ein sehr wichtiges elektronisches Dokument. Sie muss daher zu jedem Arztbesuch bzw. zur Behandlung in einer der Gesundheitseinrichtungen der Sozialversicherung und Krankenanstalten mitgebracht und vorgelegt werden.



# Krankengeld

Das Krankengeld ist ein Ersatz für den Entgeltverlust durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit für unselbständig erwerbstätige Personen. Anspruchsberechtigt sind Pflicht- und Selbstversicherte.

**Höhe.** Die Höhe des Krankengeldes ist abhängig vom aktuellen Bruttoverdienst und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Die gesetzliche Mindestleistung beträgt vom Durchschnittsverdienst der letzten Monate:

30

■ vom 4. bis zum 42. Tag	50 %
■ ab dem 43. Tag (= 7. Woche)	60 %

**Geringfügig Beschäftigte.** Wenn Ihr Einkommen aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen 551,40 Euro (Tarif 2026) übersteigt, können Sie die vollen 50 % bzw. 60 % erhalten. Liegt Ihr Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze von 551,40 Euro müssen Sie über eine begünstigte Selbstversicherung (212,34 Euro pro Monat) verfügen, um Krankengeld zu erhalten.

**Zuschlag.** Gewisse Krankenversicherungsträger leisten ab dem 43. Tag für Angehörige einen Zuschlag.

**Dauer.** Das Krankengeld wird ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für 26 Wochen (für einen Anlassfall) bezahlt. Je nach Versicherungszeit kann die Höchstdauer auf 52 Wochen verlängert werden.

**Arbeitslosigkeit.** Bei Krankenstand während einer Arbeitslosigkeit orientiert sich das Krankengeld an der Höhe des Arbeitslosengeldes.

**Lohnsteuerpflicht.** Das Krankengeld ist lohnsteuerpflichtig sofern der Tagsatz von 30 Euro überschritten wird.

# Krankes Kind zuhause

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung bzw. Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einkommensabhängig einen Zuschuss, der unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt wird:

- Vorliegen einer Krankheit oder
- Behinderung, die dazu führt, dass die bzw. der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, ein selbstständiges Leben im Privathaushalt zu führen
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (Ausnahmen möglich),
- Hauptwohnsitz im Land Salzburg.

Die Kosten für Betreuung und Pflege werden durch einen Zuschuss des Landes verringert. Der Kostenzuschuss zur Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege hängt von der Höhe der Eigenleistung (Selbstbehalt) ab.

**Mindesteigenleistung.** Die Eigenleistung beträgt jedenfalls pro Monat:

- ohne Pflegegeldbezug 30,00 Euro (Pauschalbetrag)
- mit Pflegegeldbezug 30,00 Euro (Pauschalbetrag) plus 11,00 Euro je konsumierter Stunde (höchstens jedoch das tatsächlich bezogene Pflegegeld)

Kinderhauskrankenpflege wird angeboten von:

- KIKRA Tel. 0650 2255888
- Moki Tel. 0664 3534674 oder 06246/74059



# Familienhilfe

Wenn ein Elternteil oder eine andere wichtige Bezugsperson vorübergehend ausfällt, übernehmen Familienhelferinnen bzw. -helfer überbrückend die Betreuung der Kinder oder anderer Familienmitglieder und die alltägliche Haushaltsführung.

Voraussetzung für den Einsatz einer Familienhelferin bzw. eines -helfers ist meist eine Erkrankung der Mutter/des Vaters und fehlende anderweitige familiäre Betreuung. Die Familienhilfe umfasst die Haushaltsführung und die Kinderbetreuung.


**Zuschuss.** Der Kostenzuschuss für die Familienhilfe hängt von der Höhe der Eigenleistung (Selbstbehalt) ab. Diese errechnet sich aus den eigenen Mitteln abzüglich Richtsätze/Freibeträge sowie Wohnkosten und Kosten für eine Kinderbetreuung (Hort, Kindergarten).

■ maximale Eigenleistung pro Stunde	€ 59,90
-------------------------------------	---------

Die Richtsätze 2026 (ohne Miete und Betriebskosten):

■ für Alleinerziehende	€ 1.063,85
■ für Ehepaar/Lebenspartnerschaft	€ 1.426,68
■ für jedes Kind mit Familienbeihilfe	€ 307,47
■ Berufsfreibetrag	€ 221,38
■ Kinderfreibetrag	€ 37,00

**Auskünfte und Antragstellung.** Ein Antrag auf Familienhilfe ist schriftlich, mit dem entsprechenden Formular, bei der Caritas Salzburg einzubringen. Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte zur Leistung.

 Land Salzburg, Abteilung Soziales  
Tel. 0662 8042 3575

 Antragsformular: Caritas Tel. 0662 849373 344

# Familienhospizkarenz

Die Familienhospizkarenz ermöglicht, sich für die Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend kenzieren zu lassen, die Arbeitszeit zu verkürzen oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern. Die Familienhospizkarenz kann in Form der Sterbebegleitung naher Angehöriger oder in Form der Begleitung von schwersterkrankten Kindern in Anspruch genommen werden.

**Zielgruppe.** Die Sterbebegleitung kann für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden. Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebensgefährtinnen -gefährten, Kinder, Wahl- oder Pflegekinder, (Ur-) Enkel, Eltern und (Ur-) Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern sowie leibliche Kinder des Ehegatten, des Lebensgefährten und des eingetragenen Partners. Es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.

**Neu seit 1.11.2023.** Die Familienhospizkarenz in Form der Begleitung schwersterkrankter Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie leiblicher Kinder des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten kann auch in Anspruch genommen werden, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

**Pflegekarenzgeld.** Für die gesamte Dauer der Familienhospizkarenz/-teilzeit hat man Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld. Das Pflegekarenzgeld muss innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Maßnahme beim Sozialministeriumservice beantragt werden.

**Familienhospizkarenz-Härteausgleich.** Ergänzend zum Pflegekarenzgeld gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss vom Bundeskanzleramt - Sektion Familien und Jugend zu erhalten. Dieser ist vom Nettohaushaltseinkommen abhängig.

# Pflegegeld

Pflegebedürftige Menschen, auch Kinder ab Geburt, erhalten ab einem Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden im Monat ein Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Pflegeaufwand.

Das Pflegegeld gebührt einkommensunabhängig. Es wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Die Zuerkennung des Pflegegeldes erfolgt in 7 Stufen abhängig vom Pflegebedarf.

■ Stufe 1	€ 206,20
■ Stufe 2	€ 380,30
■ Stufe 3	€ 592,60
■ Stufe 4	€ 888,50
■ Stufe 5	€ 1.206,90
■ Stufe 6	€ 1.685,40
■ Stufe 7	€ 2.214,80

**Erschwerniszuschlag.** Bestimmte Menschen brauchen wegen einer schweren Krankheit oder einer Behinderung mehr Pflege und die Pflege ist schwieriger. Für diese Fälle werden zusätzlich zu den Stunden für die Pflegestufe Extrastunden berücksichtigt. Damit soll der Mehraufwand für die Pflege abgegolten werden.

Alter	Zusätzliche Stunden/Monat
■ bis 7 Jahre	50 Stunden
■ ab 7 bis 15 Jahre	75 Stunden
■ ab 15 Jahre	45 Stunden

Einen erweiterten Pflegebedarf haben

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung - vor allem Menschen mit Demenz (ab 15 Jahren)
- Schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche (7 bis 15 Jahre)

**Antrag.** Bezieherinnen und Bezieher einer Pension oder Rente bringen den Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Versicherungsträger ein.

**Krankenhaus.** Während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld.

**Kindereinstufungs-Verordnung.** Für Kinder unter 15 Jahren wird der Pflegebedarf anhand einer speziellen Verordnung ermittelt, die Erschwerniszuschläge für den Mehraufwand berücksichtigt.



 [pflege.gv.at](http://pflege.gv.at)

 Pflegeberatung des Landes Tel. 0662 8042 3533

 [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

 Ihr zuständiger Versicherungsträger

# Pflegefreistellung

Anspruch auf Pflegefreistellung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Dabei handelt es sich um keinen Urlaubsanspruch, sondern um einen Fall der Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen, bei der das Entgelt weiterhin bezahlt wird.

## Gründe für die Inanspruchnahme.

- Notwendige Pflege einer bzw. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen. Dazu gehören
  - jene Personen, die in gerader Linie verwandt sind (z. B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern),
  - Wahl- und Pflegekinder,
  - leibliche Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten,
  - die Ehegattin bzw. der Ehegatte,
  - die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner
  - die Person, mit der Sie in einer Lebensgemeinschaft leben.
  - (z. B. Erkrankung, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeanstalten, Freiheitsstrafe, Tod).
- Notwendige Betreuung des eigenen Kindes, Wahl- und Pflegekindes (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt vorliegt), und des im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, wenn die zu ständige Betreuungsperson ausfällt (z. B. Erkrankung, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeanstalten, Freiheitsstrafe, Tod).
- Begleitung des noch nicht zehnjährigen Kindes durch die Eltern bei stationärem Krankenhausaufenthalt.

Die leiblichen Eltern (Wahl- oder Pflegeeltern) haben nach Scheidung oder Trennung bei Erkrankung des eigenen Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) Anspruch auf Pflegefreistellung unabhängig davon, ob das erkrankte leibliche Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht.

Pflegefreistellung kann sofort nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden.


**Voraussetzungen.** Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist wegen der notwendigen Pflege nachweislich an der Arbeitsleistung gehindert. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber kann folgendermaßen erbracht werden:

- Mündliche bzw. schriftliche Mitteilung oder
- Vorlage eines ärztlichen Attests

**Dauer.** Anspruch auf Pflegefreistellung besteht innerhalb eines Arbeitsjahres höchstens im Ausmaß einer Wochenarbeitszeit. Ist die erste Woche Pflegefreistellung zur Gänze verbraucht, kann ein Anspruch auf erweiterte Pflegefreistellung bestehen. Darüber hinaus ist ein einseitiger Urlaubsantritt möglich.



# Rezeptgebühr

 Es besteht eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit.

■ Rezeptgebühr pro Medikament	€	7,55
-------------------------------	---	------

## Rezeptgebührenbefreiung

Von der Rezeptgebühr befreit sind:

- Beziehende einer Ausgleichszulage zur Pension
- Beziehende von Sozialunterstützung, wenn sie durch diese krankenversichert (und nicht etwa bei Angehörigen mitversichert) sind
- Personen, die an einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden
- Zivildienstler und Teilnehmende des Freiwilligen Sozialjahres
- Asylwerbende in der Grundversorgung

Personen, deren monatliches Einkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt, können eine Befreiung von der Rezeptgebühr beantragen.

Diese Richtsätze für 2026 betragen:

■ Alleinstehende	€	1.308,39
■ Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€	1.504,65
■ Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften	€	2.064,12
■ Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€	2.373,74
■ jedes mitversicherte Kind (Richtsatterhöhung)	€	201,88

e-Card. Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit. Ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

 Ihre Krankenkasse

# Ausbildung & Job

- Alleinerziehende  
Alleinverdienende
- Weiterbildungszeit
- Ferialjob
- Lehrlingseinkommen
- Schülerbeihilfen
- Schulveranstaltungen
- Selbsterhalterstipendium
- Studienbeihilfe

# Alleinerziehende Alleinverdienende

Alleinverdienenden und Alleinerziehenden wird unter bestimmten Bedingungen ein jährlicher Absetzbetrag eingeräumt. Dieser kann aufgrund einer Erklärung durch die dienstgebende Stelle oder der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt werden oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege des Steuerausgleichs.

40

Werden für ein oder mehrere Kinder für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, gilt nachfolgend gestaffelter Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag:


■ mit einem Kind	€ 612
■ mit zwei Kindern	€ 828
■ Für jedes weitere Kind	€ 273

**Alleinverdienende.** Wer selbst oder dessen Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe hat, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und dessen Partner die Einkommensgrenze von 7.411 Euro nicht überschreitet, ist alleinverdienend.

**Alleinerziehende.** Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer (Ehe-)Partnerin bzw. einem (Ehe-)Partner leben und die für ihr Kind bzw. ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

**Hinweis.** Auch wenn der Absetzbetrag bereits durch die dienstgebende Stelle berücksichtigt wird, ist dieser dennoch im Steuerausgleich anzuführen, da es ansonsten zu einer ungewollten Nachversteuerung kommt.

 [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

 **Wohnsitzfinanzamt** [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

# Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit ersetzt ab 2026 die Bildungskarenz. Das Neue Modell bringt neue Regeln: Wer Weiterbildungsgeld bekommen möchte, muss mindestens 20 Stunden pro Woche eine Weiterbildung machen. Wer ein Kind unter 7 Jahren betreut, muss mindestens 16 Stunden pro Woche machen. Bei einem Studium braucht man statt 8 nun 20 ECTS-Punkte (mit Betreuungspflicht 16 ECTS).

Die Kurse müssen als Seminare mit Anwesenheit stattfinden - entweder vor Ort oder live online. Nach dem Kurs muss man eine Teilnahmebestätigung abgeben. Wenn man keinen Nachweis bringt, bekommt man kein Weiterbildungsgeld oder muss es zurückzahlen.

Bevor man das Weiterbildungsgeld beantragt, muss man eine verpflichtende Bildungsberatung machen. So wird sichergestellt, dass die Weiterbildung für den Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

In der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen stehen:

- die aktuelle Ausbildung,
- die geplante Weiterbildung,
- das Ziel der Weiterbildung.

Man muss mindestens ein Jahr beim aktuellen Arbeitgeber gearbeitet haben.

In Saisonbetrieben: 12 Monate in den letzten 24 Monaten und mindestens 3 Monate direkt vor Beginn der Bildungskarenz.

Die Weiterbildung soll auch für den Arbeitgeber einen Nutzen haben.

Deshalb wird ein Modell geplant, bei dem sich der Arbeitgeber beteiligt und man nach der Weiterbildung noch eine gewisse Zeit im Betrieb bleiben muss.



Man kann nicht mehr direkt nach der Elternkarenz in Bildungskarenz gehen. Dazwischen müssen mindestens 26 Wochen Arbeit mit Arbeitslosenversicherung liegen. Wichtig: Eine Beantragung kann voraussichtlich erst ab Mitte 2026 erfolgen.

 **Arbeitsmarktservice** [www.ams.at](http://www.ams.at)

## Ferialjob


42

Arbeiten darf man grundsätzlich erst wenn man 15 Jahre alt ist und die 9-jährige Schulpflicht beendet hat. Lehre oder Pflichtpraktikum dürfen schon vor dem 15. Geburtstag begonnen werden, wenn die Schulpflicht bereits erfüllt ist. Details dazu finden sich im Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.

**Lohn.** Der Ferialjob muss mindestens nach Kollektivvertrag bezahlt werden. Gibt es für eine Branche keinen, bildet das ortsübliche Entgelt den Mindestlohn.

**Lohnsteuer.** Lohnsteuer ist ab 13.539 Euro (Selbständige) und für Arbeitnehmerinnen und -nehmer 14.769 Euro (brutto/Jahr) zu zahlen. Wer bloß in den Ferien arbeitet, kann sich die Lohnsteuer nach Jahresende vom Finanzamt zurückholen.

**Familienbeihilfe.** Für Jugendliche unter 19 Jahren hat die Zuverdienstgrenze keine Bedeutung. Bei über 19-Jährigen beträgt die Zuverdienstgrenze (2026) 17.212 Euro brutto pro Jahr.

**Studierende.** Ein Zuverdienst während des Studiums ist möglich. Siehe unter  Studienbeihilfe.

**Versicherung.** Wer arbeitet, ist voll versichert (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung). Wer aber im Monat nicht mehr als Euro 551,10 verdient (Geringfügigkeitsgrenze, Wert für 2026), ist nur unfallversichert.

**Arbeitszeiten und Pausen.** Jugendliche unter 18 dürfen höchstens acht Stunden täglich und 40 Stunden an fünf Tagen wöchentlich arbeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Wochenarbeitszeit auch anders verteilt werden. Wer noch nicht 18 ist, unterliegt dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.

**Eltern.** Für die Aufnahme eines Ferialjobs brauchen Jugendliche keine Zustimmung der Eltern, für einen Lehrvertrag schon.

**i** Arbeiterkammer [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)



# Lehrlingseinkommen

Jedem Lehrling steht ein Lehrlingseinkommen (vorher: Lehrlingsentschädigung) zu. Die Höhe ist in der Regel durch den Kollektivvertrag geregelt und nach Lehrjahren gestaffelt.

Ist in einem Lehrberuf kein kollektivvertragliches Lehrlingseinkommen vorgesehen, richtet sich die Höhe nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Es gebührt jedenfalls ein „ortsübliches“ Entgelt.

- 44 **Internat.** Sind die Internatskosten (Unterbringung und Verpflegung) des Lehrlings höher als die Lehrlingsentschädigung, dann zahlt der Lehrberechtigte den Differenzbetrag.



**Ausgelernt.** Lehrbetriebe sind nach Abschluss der Lehrzeit verpflichtet, einen Lehrling mindestens 3 Monate im erlernten Beruf im eigenen Betrieb zu verwenden.

**Einkommen.** Das Lehrlingseinkommen erhalten Lehrlinge auch während der Unterrichtszeit in der Berufsschule sowie für die Dauer der Lehrabschlussprüfung.

**i** AHA - Bildungsberatung, Tel. 0662 8888 276

**i** Wirtschaftskammer

**i** Arbeiterkammer

**i** Wohnsitzfinanzamt

# Schülerbeihilfen

Eine Schülerbeihilfe erhalten auch Bürgerinnen und Bürger aus EWR - und EU-Staaten, Angehörige eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag, Konventionsflüchtlinge und Schülerinnen und Schüler, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

**Höhe.** Bei der Berechnung wird von Grundbeträgen ausgegangen, die je nach Einkommen, Familienstand und Familiengröße erhöht oder vermindert werden. Zusätzlich gibt es einige Erhöhungsbeträge.

45

■ Schulbeihilfe (jährlich)	€ 1.845
■ Heimbeihilfe (jährlich)	€ 2.254
■ Fahrtkostenbeihilfe (jährlich)	€ 173
■ Besondere Schulbeihilfe (monatlich)	€ 1.168



**Schulbeihilfe.** Die Schulbeihilfe gebührt Schülerinnen und Schülern ab der 10. Schulstufe.

**Heim- und Fahrtkostenbeihilfe.** Diese Beihilfe erhalten Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, wenn für den Schulbesuch eine Unterkunft außerhalb des elterlichen Wohnortes erforderlich ist.

**Besondere Schulbeihilfe.** Studierende, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben haben lassen und sich zuvor aufgrund Berufstätigkeit mindestens ein Jahr selbst erhalten haben, erhalten in den sechs Monaten vor der abschließenden Prüfung eine Schulbeihilfe.

**Antragstellung.** Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. findet man unter: <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at>

# Schulveranstaltungen

Bund und Land Salzburg fördern unter gewissen Voraussetzungen die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Als Schulveranstaltungen gelten zum Beispiel sportliche Veranstaltungen, Sprachwochen, Auslandsreisen, Schul- und Sportwochen.

Die Förderung wird für die jeweilige Schulveranstaltung zugesagt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch:

46

## Maximale Förderhöhe

■ Förderung des Bundes	€ 250
■ Förderung des Landes (pro Kalenderjahr)	€ 300

**Bund.** Die Förderung des Bundes ist einkommensabhängig. Gefördert werden Schulveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen.

**Tipp:** Auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann mit dem Online-Ratgeber Schritt für Schritt geprüft werden, ob die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

**Land.** Bei der Landesförderung dürfen von folgenden Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen der letzten drei Monate ohne Familienbeihilfe) nicht überschritten werden:

■ Familien mit einem Kind	€ 2.479,75
■ Alleinerziehende mit einem Kind	€ 2.479,75
■ für jedes weitere Kind im Haushalt	€ 610,40
■ Schüler/in ohne Erziehungsberechtigte	€ 1.640,45

**i** Bund: Bildungsdirektion Salzburg Tel. 0662 8083 0

**i** Land: Referat 2/02 - Erwachsenenbildung,  
Bildungsplanung  
Tel. 0662 8042 2672

# Selbsterhalter- stipendium

War man bereits einige Jahre berufstätig und möchte man ein Studium beginnen, dann hat man möglicherweise Anspruch auf eine „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“.

## Wer Anspruch hat

Selbsterhalterinnen und -erhalter sind Studierende, die sich wenigstens vier Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben und mit ihrer Erwerbstätigkeit zumindest 11.000 Euro pro Jahr erzielt haben. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes bzw. von Diensten nach dem Freiwilligengesetz gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhaltes. Waisenpension und Lehrzeiten können bei entsprechender Höhe bei der Ermittlung des Selbsterhaltes berücksichtigt werden.

**Altersgrenze.** Eine Sonderregel besteht hinsichtlich der Altersgrenze. Die allgemeine Altersgrenze von 33 Jahren (zu Studienbeginn - Stichtag: jeweiliger Semesterbeginn) erhöht sich, wenn sich die Studentin bzw. der Student länger als 4 Jahre selbst erhalten hat.

Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Jahr des Selbsterhaltes zusätzlich um ein weiteres Jahr, jedoch maximal um insgesamt 5 Jahre.

Das Einkommen der Eltern spielt bei der „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“ im Gegensatz zur herkömmlichen Studienbeihilfe, keine Rolle.

## Höhe des Stipendiums

Die maximale Höhe des Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beträgt monatlich 1.082 Euro. Für Studierende ab 27 Jahren beträgt sie 1.121 Euro monatlich. Zuschläge gibt es für Studierende mit Kindern und für Studierende mit Behinderungen.

Die Anspruchsdauer umfasst die für die Ausbildung vorgesehene Studiendauer zuzüglich eines Semesters („Toleranzsemester“).

**i** Studienbeihilfebehörde Tel. 0662 842439

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

**i** [www.finanz-online.at](http://www.finanz-online.at)



# Studienbeihilfe

Nach österreichischem Recht sind die Eltern von Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit aufzukommen. Dazu zählt auch der Abschluss eines zielstrebig betriebenen Studiums. Nur wenn die Eltern oder die bzw. der oder die Studierende selbst nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, soll die Studienförderung eingreifen. Daraus ergeben sich auch die zwei wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen, die soziale Förderungswürdigkeit und das Vorliegen eines günstigen Studienerfolges.

48

48

## Voraussetzungen



- **Finanzielle Förderungswürdigkeit:** Diese richtet sich nach Einkommen, Familienstand, Familiengröße.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß Studienförderungsgesetz
- Fortsetzungsmeldung/Zulassung zu einem ordentlichen Studium (Einzahlung ÖH-Beitrag) oder Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung/Zusatzprüfung
- Studienerfolg
- Das Studium darf nicht zu oft und nicht zu spät gewechselt werden
- Kein Studienabschluss oder Abschluss einer anderen gleichwertigen Ausbildung. Ausnahme: Nach dem Abschluss eines Bachelorstudiums ist die Förderung eines Masterstudiums/kombinierten Master- und Doktoratsstudiums unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Nach dem Abschluss eines Master/Diplomstudiums ist die Förderung eines Doktoratsstudiums unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

■ **Altersgrenze:** Jedes neu begonnene Studium muss vor Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Altersgrenze um maximal 5 Jahre angehoben werden: bei Selbsterhalterinnen und Selbsterhaltern, Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind(ern), Studierenden im Masterstudium. In diesen Fällen muss das Studium vor Vollendung des 38. Lebensjahres begonnen werden.

**Fristen.** Anträge auf Studienbeihilfe können nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gestellt werden.

- Für das Wintersemester: vom 20. September bis 15. Dezember
- Für das Sommersemester: vom 20. Februar bis 15. Mai

**i** **Studienbeihilfebehörde Tel. 0662 842439**  
[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)






# Unterwegs

- Schulfahrtbeihilfe
- Schülerfreifahrt/Lehrlingsfreifahrt
- Bahn fahren
- Stadtbusse Salzburg
- Reisepass

# Schulfahrtbeihilfe

Sofern für die Zurücklegung des Schulweges von mindestens 2 km pro Richtung keine Möglichkeit vorhanden ist, eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen, besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Fahrtenbeihilfe. (Die 2 km-Grenze gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen). 

52

**Schulfahrtbeihilfe.** Die Höhe richtet sich nach der Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage und liegt zwischen 4,40 Euro und 39,40 Euro monatlich.

Die Schul- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe beträgt bei einer Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrtort und der Zweitunterkunft:

■ 0 - 50 km	€ 19
■ 51 - 100 km	€ 32
■ 101 - 300 km	€ 42
■ 301 - 600 km	€ 50
■ mehr als 600 km	€ 58



Die Entfernung ist nach der Wegstrecke des zwischen der Wohnung im Hauptwohrtort und der Zweitunterkunft verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern kein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

**Antragstellung.** Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, zu stellen.

**Benötigte Unterlagen.** Antrag mit Bestätigung der Schule, aus der die Staatsbürgerschaft der Schülerin, des Schülers, der Schulbesuch und der Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers, von dem aus die Schule besucht wird, hervorgehen; Praktikanten-Arbeitsvertrag.

 **Wohnsitzfinanzamt**

 **Arbeiterkammer** [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

 [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

# Schülerfreifahrt Lehrlingsfreifahrt

Für Fahrten zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte gibt es die Möglichkeit der Freifahrt oder der Fahrtenbeihilfe. Die Freifahrten sind einkommensunabhängig, die Fahrtenbeihilfen einkommensabhängig.

**Schüler- und Lehrlingsfreifahrt.** Die Freifahrten sind beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

---

■ Eigenanteil/Schuljahr	€19,60*
-------------------------	---------

---

\*29,60 Euro ab dem Schuljahr 2026/27

**Hinweis.** Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Heimbeihilfe erhalten zusätzlich und automatisch 173 Euro Fahrtkostenbeihilfe im Schuljahr 2026/2027.

**Lehrlingsfahrtbeihilfe.** Fahrtenbeihilfen gibt es, wenn der Weg zur Ausbildungsstätte mindestens 2 km lang ist und keine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Fahrtenbeihilfen sind beim Finanzamt zu beantragen. Sie betragen mtl.:

---

	Lehrlinge
■ Bis 10 km	€ 5,10*
■ Über 10 km	€ 7,30

---

\* und innerhalb des Ortsgebiets

**Günstig zur Netzkarte.** Für Lehrlinge, Schülerinnen, Schüler und Studierende gibt es beim Salzburger Verkehrsverbund ermäßigte Netzkarten.

 **Wohnsitzfinanzamt**

 **Arbeiterkammer** [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

 [www.salzburg-verkehr.at](http://www.salzburg-verkehr.at)



# Bahn fahren

Zugverkehrslinien bieten Schülerinnen und Schülern sowie Begleitpersonen vergünstigte Tarife auf ihren Strecken.

## ÖBB (Österreichische Bundesbahnen)

**ÖBB Schulcard.** Die Schulcard ist eine Ermäßigungskarte für Jugendgruppen. Damit können diese in Österreich vergünstigte Online-Tickets und Sitzplatzreservierungen buchen.

54

Mehr Informationen zur ÖBB Schulcard unter **Tel. 0800 0800 11** (von Mo - Fr 07.00 - 17.00 Uhr werktags) oder unter [schule@pv.oebb.at](mailto:schule@pv.oebb.at)

**Vergünstigte Zeitkarten.** Vergünstigte Fahrkarten für Kinder- und Jugendgruppen gibt es auch beim Salzburger Verkehrsverbund (SVV). **Tel. 0662 632900**

**Altersermäßigungen.** Kleinkinder (bis zum 6. Geburtstag) reisen gratis, Kinder (6. bis 15. Geburtstag) zahlen die Hälfte.




## Westbahn


Vergünstigte Gruppentickets, Studententickets und Zeitkarten bietet auch das Unternehmen Westbahn an. **Tel. 0189 900**

 [www.oebb.at](http://www.oebb.at)

 [www.westbahn.at](http://www.westbahn.at)

 [www.salzburg-verkehr.at](http://www.salzburg-verkehr.at)

# Stadtbusse Salzburg

Der Salzburger Verkehrsverbund (Busse und Bahn) bietet eine Reihe von Vergünstigungen, wobei Kinder bis inkl. 5 Jahre (bis einen Tag vor dem 6. Geburtstag) generell gratis fahren. Kinder zwischen sechs und 14 Jahren (bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag) sowie Familien mit Familienpass und Menschen mit Behinderungen  zahlen den Minimum-Preis. Jugendliche ab 15 bis inkl. 18 Jahre (bis einen Tag vor dem 19. Geburtstag) erhalten den Jugend-Preis für Fahrten im Verbundraum (Altersnachweis mitnehmen!).

55

## s'COOL-CARD

Fahrt vom Wohnort zur Schule oder Lehrstelle für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren (Stichtag 01. September).

---

■ **Selbstbehalt** € 19,60

---

## SUPER s'COOL-CARD

Jahreskarte zur Benützung aller öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg, ausschließlich der Schulferien im Sommer.



**Voraussetzungen.** Für Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht oder Lehrlinge unter 24 Jahre (Stichtag 01. September).

Hauptwohnsitz, Schule oder Lehrstelle sind im Bundesland Salzburg.

---

■ **Kosten** € 96

---

 [www.salzburg-verkehr.at](http://www.salzburg-verkehr.at)

 Salzburg Verkehr-Servicehotline Tel. 0662 632900

# Reisepass

Bei jedem Grenzübertritt wird ein Reisedokument benötigt. Dies gilt auch für Reisen in Schengen-Staaten und bei kurzen Fahrten ins Ausland. Als Reisedokument gilt der Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis.

Der Reisepass dient als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität und er gilt als amtlicher Lichtbildausweis.

**56 Antragstellung.** Die Antragstellung erfolgt bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Einige Gemeinden nehmen auch Reisepassanträge entgegen und leiten diese an die zuständige Passbehörde weiter.

**Hinweis.** Seit Juni 2012 benötigt jedes Kind einen eigenen Reisepass. Zur Identitätsfeststellung muss daher das Kind bei der Antragstellung persönlich anwesend sein.


**Gültigkeitsdauer.** Reisepässe für Minderjährige unter 18 Jahren sind für folgenden Zeitraum gültig:

■ bis zwei Jahre	2 Jahre
■ ab dem 2. Geburtstag	5 Jahre
■ ab dem 12. Geburtstag	10 Jahre

**Unterlagen.** Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung mitzubringen:

- Amtlicher Lichtbildausweis der antragstellenden Person
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- Passbild (nach bestimmten Passbildkriterien und nicht älter als sechs Monate)

 [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

 Ihre Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat der Stadt Salzburg

# Soziale (Ver)sicherung

- Selbstversicherung
- Mitversicherung
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Sozialunterstützung
- Waisenpension

# Selbstversicherung

Personen, die von einer Vollversicherung ausgenommen sind, können sich freiwillig krankenversichern lassen. Eine Selbstversicherung ist nur für bestimmte Personengruppen zulässig.

## Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Die freiwillige Krankenversicherung ist nur dann möglich, wenn keine Pflichtversicherung besteht. Ein Anspruch auf Leistungen besteht im Regelfall erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten.

58

---

■ <b>Monatlicher Betrag (2026)</b>	<b>€ 565,25</b>
------------------------------------	-----------------

---

## Selbstversicherung für Studierende

Für Studierende entfällt das Erfordernis der Wartezeit. Der begünstigte Beitrag ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

---

■ <b>Begünstigter Beitrag</b>	<b>€ 78,84</b>
-------------------------------	----------------

---

## Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte (Einkommen unter 551,10 Euro) können sich auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung zu einem Pauschalbeitrag selbstversichern.

---

■ <b>Pauschalbetrag</b>	<b>€ 83,49</b>
-------------------------	----------------

---

## Pflegende Angehörige

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

**i** Ihre Krankenkasse

**i** PV-Pensionsversicherungsanstalt

[www.pv.at](http://www.pv.at)

**i** Österreichische Gesundheitskasse Tel. 0662 8889 0

[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



# Mitversicherung

Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bei ihren Eltern mitversichert.

Junge Menschen, die auf Arbeitssuche sind, können bis zu 24 Monate ab dem 18. Geburtstag oder ab dem Ende einer Schul- oder Berufsausbildung mitversichert werden.

Werden die entsprechenden Voraussetzungen für die Mitversicherung (Alter unter 27 Jahren, Leistungsnachweis wie bei der Familienbeihilfe) erfüllt, kann eine Mitversicherung bei den Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten beantragt werden. Es muss dabei klar sein, dass der Zeitaufwand für das Studium überwiegt.

Wer nach der Schule ein Studium beginnt, kann sich bei den Eltern kostenlos mitversichern lassen. Voraussetzung hierfür ist der Bezug der Familienbeihilfe oder - nach dem altersbedingten Wegfall der Familienbeihilfe - der Nachweis eines ernsthaft betriebenen Studiums (durch Zeugnisse).

Achtung: Die Mitversicherung von Kindern in Ausbildung ist längstens bis zum 27. Geburtstag möglich, wenn keine eigene Krankenversicherung vorliegt.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die Betroffene bzw. der Betroffene nicht mehr als 551,10 Euro pro Monat verdient (Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2026). Wird dieser Wert überschritten, wird die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer automatisch von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bei der Krankenkasse angemeldet und ist somit eigenständig versichert. Das ist auch der Fall, wenn Schülerinnen/Schüler bzw. Studentinnen/Studenten im Sommer ihr eigenes Geld verdienen. Wenn der Sommerjob beendet ist oder geringfügig weitergearbeitet wird, wird automatisch wieder auf die Mitversicherung bei den Eltern umgestellt - sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



# Arbeitslosengeld


Wer nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses keine Arbeit findet, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern Mindestversicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erfüllt werden, Arbeitswilligkeit und -fähigkeit gegeben sind.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist vom bisherigen Erwerbseinkommen und von der Familiengröße abhängig. Es setzt sich zusammen aus: Grundbetrag, Familienzuschlägen und einem möglichen Ergänzungsbetrag.

60

**Grundbetrag.** Als Grundbetrag gebühren täglich 55 % des täglichen Nettoeinkommens.


**Ergänzungsbetrag.** Ist das Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschlag) niedriger als die Ausgleichszulage (1.308,39 Euro), kann unter verschiedenen Voraussetzungen mit dem Ergänzungsbetrag auf 60 bzw. 80 Prozent des täglichen Nettoeinkommens aufgestockt werden.

**Dauer.** Das Arbeitslosengeld wird je nach der Dauer und dem Alter der/des Arbeitslosen 20 bis 52 Wochen bezogen. Im Anschluss daran kann  Notstandshilfe bezogen werden.

**Familienzuschlag.** Den Familienzuschlag gibt es für Kinder mit Familienbeihilfe und für Kinder mit einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro).

**Dazuverdienst.** Ab 2026 nur in Ausnahmefällen möglich. (siehe Seite 61)

**Versicherung.** Während des Bezugs des Arbeitslosengeldes ist man krankenversichert.

 **Arbeitsmarktservice**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

# Notstandshilfe

Nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld kann die bzw. der Arbeitslose Notstandshilfe beziehen, für den Fall, dass das Familieneinkommen (Anrechnung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt verdienenden Person) eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Für den Bezug der Notstandshilfe muss die Bereitschaft zur Arbeitsvermittlung gegeben sein.

**Höhe.** Die Notstandshilfe beträgt 92 % des vorher bezogenen Grundbetrags des Arbeitslosengeldes. Falls dieser Betrag kleiner ist als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende gebühren 95 %.

**Kinderbetreuung.** Notstandshilfe und Kinderbetreuungsgeld können gleichzeitig bezogen werden, wenn das Kind innerhalb der üblichen Arbeitszeit durch andere geeignete Personen im Familienkreis oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen betreut wird.

**Dauer.** Die Notstandshilfe kann nach einer gewissen Bezugsdauer gedeckelt werden.

**Versicherung.** Während des Bezugs der Notstandshilfe ist man krankenversichert.

**Dazuverdienst.** Ab 1. Jänner 2026 ist ein Zuverdienst während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe grundsätzlich nicht mehr erlaubt, auch nicht bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 € monatlich).

Ein geringfügiger Nebenjob ist nur mehr in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen möglich (z. B. bestimmte Langzeitarbeitslose oder bereits länger bestehende Nebenjobs).

**Achtung:** Jede Beschäftigung ist dem AMS unverzüglich zu melden. Bei unzulässigem Zuverdienst entfällt der Leistungsanspruch.

 **Arbeitsmarktservice** [www.ams.at](http://www.ams.at)

 **Arbeiterkammer** [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)



# Sozialunterstützung

Leistungen der Sozialunterstützung (vormals Bedarfsorientierte Mindestsicherung) werden gewährt, wenn der Bedarf aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) oder den Ansprüchen gegenüber Dritten nicht gedeckt werden kann.

Es besteht jedoch eine Verpflichtung die eigene Arbeitskraft einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Auch die Teilnahme an geeigneten Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit ist verpflichtend.

62

Keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht beispielsweise:

- bei Erreichen des Regelpensionsalters
- bei Invalidität
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, wenn ein Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 vorliegt
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die mindestens ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen
- bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst-erkrankten Kindern
- bei vergleichbar berücksichtigungswürdigen Gründen

**Individuelle Berechnung.** Die Höhe der Sozialunterstützung wird individuell auf Grund der jeweiligen Lebensverhältnisse der hilfeschuchenden Person berechnet.

## Leistungen mit Rechtsanspruch.

- Lebensunterhalt: Ernährung, Bekleidung, Körperpflege und andere persönliche Bedürfnisse - pauschale Geldleistung
- Wohnbedarf: Miete, Hausrat, Heizung, Strom, allgemeine Betriebskosten - Sachleistung als Direktüberweisung an hilfeschuchende Person oder direkt an die Vermieterin bzw. den Vermieter
- Bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung: Diese Hilfe wird im Bedarfsfall durch die Übernahme der



Beiträge zur Krankenversicherung gewährleistet  
(Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung)

**Höhe der Unterstützung.** Der monatliche Richtsatz orientiert sich am Netto-Ausgleichlagenrichtsatz.

---

**60 % des Richtsatzes für Lebensunterhalt**

---

**40 % des Richtsatzes für den Wohnbedarf**

---

**Richtsätze.** Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und die Hilfe für den Wohnbedarf beträgt im Jahr 2026:

63

■ für Alleinstehende oder	
Alleinerziehende	1.229,89 Euro
davon Lebensunterhalt	737,93 Euro
davon Wohnbedarf	491,96 Euro

**Schonvermögen.** Der Freibetrag für Ersparnisse und sonstiges Vermögen je bezugsberechtigter Person beträgt im Jahr 2026: 7.379,34 Euro.





# Waisenpension

Anspruch auf eine Waisenpension haben eheliche und uneheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder der/des Verstorbenen.

**Voraussetzung.** Eine Waisenpension wird bezahlt, wenn die oder der Pensionsversicherte eine gewisse Anzahl an Versicherungsmonaten versichert war.

**Höhe.** Halbweisen erhalten einen 40 %-igen und Vollweisen einen 60 %-igen Anteil von der Witwen bzw. Witwerpension. Wird eine bestimmte Höhe nicht erreicht, so haben die Kinder einen Anspruch auf die jeweilige Ausgleichszulage.

65

**Waisenpension pro Monat (Ausgleichszulage):**

■ Halbweisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 481,23
■ Halbweisen nach dem 24. Lebensjahr	€ 855,16
■ Vollweisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 722,58
■ Vollweisen nach dem 24. Lebensjahr	€ 1.308,39

**Dauer.** Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt. Im Falle der Berufsausbildung oder des Studiums kann sie bis zum 27. Lebensjahr bezogen werden. Wird das Kind während des Pensionsbezugs erwerbsunfähig, wird die Waisenpension zeitlich unbegrenzt ausbezahlt.

**Zuverdienst.** Ein neben einer Waisenpension erzieltetes Einkommen ist der Pensionsversicherung zu melden. Die Pensionsversicherung entscheidet dann, ob bzw. unter welchen Bedingungen der Zuverdienst möglich ist.

**Versicherung.** Beziehende einer Waisenpension sind automatisch krankenversichert.

**i** Pensionsversicherung

**i** Arbeiterkammer [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

**i** [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)





# Wohnen und Hausstand

- Wohnbauförderung
- ORF-Beitrag

# Wohnbauförderung

Ziel des Wohnbauförderungsgesetzes ist es, der Bevölkerung durch finanzielle Hilfen die Beschaffung von Wohnraum zu ermöglichen. Gefördert werden der Erwerb von Wohnungen, die Errichtung und Sanierung sowie der Umbau von Wohnungen und Wohnhäusern und der Ankauf von Grundstücken zum Wohnbau.

**Voraussetzungen.** Um eine Förderung zu erhalten, müssen - je nach Wohnraum - folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- 68
- Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Österreichische Staatsbürgerschaft oder dieser gleichgestellt
  - Nachweis eines entsprechenden Wohnbedarfs
  - Hauptwohnsitz in der zu fördernden Wohnung
  - Aufgabe der Rechte an der bisherigen Wohnung

**Förderung.** Die verschiedenen Fördersparten können im Internet unter [www.salzburg.gv.at/wohnbaufoerderung](http://www.salzburg.gv.at/wohnbaufoerderung) aufgerufen werden.

## Wohnbeihilfe (Mietzuschuss)

Mieterinnen und Mietern von geförderten Objekten, bei denen die Baukosten mit Wohnbauförderung finanziert wurden, kann eine allgemeine Wohnbeihilfe gewährt werden.

Der aktuelle Richtwert lt. Richtwertgesetz beträgt (seit 11.11.2024) 9,22 Euro pro m<sup>2</sup>.



Für die erweiterte Wohnbeihilfe wurde dieser Betrag einheitlich für das ganze Bundesland um 20 % erhöht. Daher gibt es nun zwei Werte, die sich nach der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt richten.

Gemeinden, Stadt Salzburg Richtwert  
ab 01.01.2025

Stadt Salzburg, Bischofshofen, Hallein, Neumarkt  
am Wallersee, Saalfelden, Seekirchen am Wallersee,  
St. Johann im Pongau, Zell am See sowie die an die  
Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Ge-  
meinden Bergheim, Hallwang, Koppl, Elsbethen, Anif,  
Grödig und Wals-Siezenheim

---

€ 12,45 pro m<sup>2</sup>

---

Sonstige Gemeinden im Flachgau, Tennengau, Pongau,  
Pinzgau und Lungau

69

---

€ 11,06 pro m<sup>2</sup>

---

**i** Wohnberatung Salzburg Tel. 0662 8042 3000



# ORF-Beitrag

Die ORF-Haushaltsabgabe hat ab 2024 die ORF-Gebühr (GIS) für Radio und Fernsehen ersetzt. Sie beträgt nun 15,30 Euro monatlich. Sie ist nicht mehr geräteabhängig, sondern wird für jede Adresse (Haushalt) bezahlt, an der mindestens eine Person den Hauptwohnsitz hat. Die Höhe der Abgabe beträgt im Bundesland Salzburg 15,30 Euro pro Monat. Das Bundesland Salzburg verzichtet dabei um eine Einhebung einer zusätzlichen Landesabgabe. Seit 2024 gelten auch neue Regeln für die Bezahlung. Der ORF-Beitrag ist im Voraus fällig.

- 70
- Mit Erlagschein (SEPA-Zahlungsanweisung per Online-Banking) ist der Beitrag einmal jährlich zu entrichten. Dies ist ausdrücklich im Gesetz so vorgesehen.
  - Mit Einrichtung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) kann der Betrag auf 2-mal oder 6-mal im Jahr aufgeteilt werden.

## Haushalts-Einkommensgrenzen (2026):


■ Haushalt mit 1 Person	€ 1.465,40
■ Haushalt mit 2 Personen	€ 2.311,81
■ für jede weitere Person	€ 226,11

**Einkommen.** Das Haushaltsnetto-Einkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann die antragstellende Person abzugsfähige Ausgaben geltend machen.

Nicht zum Einkommen zählt:

- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z.B. Familienbeihilfe)
- Bezüge vom Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten)
- Unfallrenten
- Pflegegeld
- Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

 **Service-Hotline Tel. 0810 001080** (zum Ortstarif)

 **Antragsformular unter: <https://orf.beitrag.at>**

# Sich beraten lassen

- Behörden
- Broschüren/Infos

# Behörden

## Arbeitsmarktservice

Salzburg-Stadt, Tel. 0662 8883 0

Hallein, Tel. 06245 80451 0

Bischofshofen, Tel. 06462 2848 0

Zell am See, Tel. 06542 73187 0

Tamsweg, Tel. 06474 8484 0

Web: [www.ams.at](http://www.ams.at)

72

## Finanzämter

Salzburg-Stadt, Tel. 0662 6380 547000

Salzburg-Land, Tel. 0662 6380 548000

St. Johann/Pg., Tel. 06542 780

Zell am See, Tel. 06542 780

Tamsweg, Tel. 06542 780

Web: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

## Krankenversicherungsträger

ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)

Tel. 050 76617

Web: [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

**BVAEB Salzburg** (Versicherungsanstalt Öffentlicher Bediensteter, Eisenbahner und Bergbau)

Tel. 050 4052 7700

Web: [www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at)

**SVS Salzburg**

(Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)

Tel. 050 808 808

Web: [www.svs.at](http://www.svs.at)

**Sozialministeriumservice**

Tel. 0662 88983 0

Web: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

**Pensionsversicherungsanstalt**

Tel. 0503030

Web: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)



## **Kinder- und Jugendhilfe**

Salzburg-Stadt, Tel. 0662 8072 3261

Salzburg-Umgebung, Tel. 057599 - 57

Hallein, Tel. 057599 - 60

St. Johann/Pg., Tel. 057599 - 62

Zell am See, Tel. 057599 - 67

Tamsweg, Tel. 057599 - 65

Web: <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendhilfe>

73

## **Sozialämter**

Salzburg-Stadt, Tel. 0662 8072 3211

Salzburg-Umgebung, Tel. 05 7599 - 57

Hallein, Tel. 05 7599 - 60

St. Johann/Pg., Tel. 05 7599 - 62

Zell am See, Tel. 057599 - 67

Tamsweg, Tel. 057599 - 65

Web: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

**Familien, Kinder, Jugend**

[www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft](http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft)



# Broschüren/Infos

Weitere Broschüren können direkt unter  
**Tel. 0662 8042 3540** angefordert werden.

Broschüren online unter  
[www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)

## Internetadressen

Bund: [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

Land Salzburg: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Stadt Salzburg: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

74

**Elternbriefe.** Die Elternbriefe behandeln die Entwicklungsstadien des Kindes von der Geburt bis zum sechsten Lebensjahr. Sie bieten vielseitige Informationen: von Empfehlungen, was nach der Geburt alles zu tun ist, über Ratschläge zur Beikost mit einfachen Rezepten oder wichtige Sicherheitshinweise für die Wohnumgebung. Weiters sind Anregungen zur Sprachentwicklung, der Eingewöhnung in den Kindergarten und viele weitere Informationen für die ersten sechs Lebensjahre zu finden.

Die Elternbriefe können in der Salzburger Familienpass-App abgerufen oder hier bestellt werden:  
[www.salzburg.gv.at/elternbriefe](http://www.salzburg.gv.at/elternbriefe)

**i** Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen  
Tel. 0662 8042 2077







### **Impressum:**

**Medieninhaber:** Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 3  
Soziales, vertreten durch Abteilungsleiter HR DSA

Mag. Andreas Eichhorn, MBA, Postfach 527, 5010 Salzburg

**Redaktion:** Mag. Monika Rattey | **Grafik:** Landes-Medien-  
zentrum | **Fotos:** Land Salzburg, shutterstock, fotolia.com,  
envato elements, Foto LR Mag. Dr. Wolfgang Fürweger,

MSc: Franz Neumayr | **Druck:** Druckerei Land Salzburg  
[www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)

**Stand:** Februar 2026

### **Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss**

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Produziert nach den Richtlinien  
des Österreichischen Umweltzeichens,  
gugler GmbH, UW-Nr. 609, [www.gugler.at](http://www.gugler.at)



# LAND SALZBURG